

# Verbot eines Kulturgutes?

HISTORISCHE ÖFEN UND DIE BUNDESIMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG von Wilfried Schrem

Seit der Einführung der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) am 22.3.2010 bestehen erhebliche Unsicherheiten, ob der Betrieb historischer Öfen (vor Baujahr 1950) als Heizalternative nun verboten ist. Damit ginge neben der kleinen, hoch geschätzten Branche der Ofenrestauratoren auch ein wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren. Doch häufig wird der Betrieb zu Unrecht infrage gestellt.

Seit 22.3.2010 dürfen nur noch solche Öfen neu angeschlossen werden, die den Anforderungen der 1. BImSchV entsprechen. Zwar hat der Gesetzgeber ausdrücklich einen Bestandsschutz für jene historischen Öfen und Herde vorgesehen, die vor dem Stichtag bereits an ihrem Standort angeschlossen waren, nicht aber für eine neuerliche Inbetriebnahme an anderem Standort.

Dies führte und führt mitunter – sogar von Seiten der Schornsteinfeger – zur pauschalen Aussage, ein historischer Ofen dürfe „nicht mehr angeschlossen werden“, obwohl es durchaus Möglichkeiten dazu gibt. So wanderte schon manches lieb gewonnene Erbstück ohne Not auf den Schrott.

Vor der Einführung der BImSchV traten die wenigen, hoch motivierten Ofenrestauratoren auf den Plan: Historische Öfen wurden instand gesetzt, die wohldurchdachte und solide alte Technik teilweise noch erheblich verbessert bzw. für den sparsamen Holzbrand optimiert, bevor sie an einem anderen Standort neu aufgebaut wurden.

Nun allerdings verlangt der Gesetzgeber den formalen Nachweis über die Einhaltung der aktuellen Emissionswerte. Doch kaum einer der kleinen Traditionsbetriebe im klassischen Ofenbau hat die Mittel, jedes Unikat einer individuellen Prüfung durch ein zertifiziertes Prüfinstitut zu unterziehen. Zudem ist das Prüfverfahren für viele Ofengattungen gar nicht anwendbar.

Doch es gibt alltagstaugliche Möglichkeiten einer „Zulassung“ für unterschiedliche Gattungen historischer Öfen, die der Gesetzgeber mit seiner Verordnung belässt. Genauer befassen sollte man sich auch mit Ausnahmegenehmigungen, die zwar vom Gesetzgeber vorgesehen wurden, deren Erlangung aber oft allein daran scheitert, dass die vorgesehenen Antragsformulare oder Anforderungsbeschreibungen gar nicht bekannt sind. Aufgrund des unbekannteren Prozederes sind nicht nur Ofenbauer, sondern auch Schornsteinfeger und nicht zuletzt die Behörden oft überfordert. Eine aufklärende Information für alle Beteiligten ist deshalb wichtig und vermag die Existenz von so manchem Ofen zu retten.

## MÖGLICHKEITEN DER ZULASSUNG HISTORISCHER ÖFEN

Für historische Öfen (errichtet oder hergestellt vor dem 1.1.1950) gilt, dass sie – wie auch Grundöfen nach § 2 Nr. 13 –

von den Übergangsfristen für Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 26 der 1. BImSchV ausgenommen sind. Sie dürfen am bisherigen Standort weiter betrieben werden. Auch Reparatur- und Restaurierungsarbeiten einschließlich Ab- und Wiederaufbau dürfen durchgeführt werden, sofern der Standort des Ofens sich nicht ändert. Bei einem Standortwechsel zur Wiederinbetriebnahme des historischen Ofens wird dieser dann behandelt als Neuerrichtung. Dabei gelten unter anderem folgende allgemeine Anforderungen:



Fotos: Märchenofen 2016

Dauerbrandöfen um 1900

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Dies ist bei der Mehrzahl historischer Öfen nicht der Fall oder nur mit großem Aufwand zu erzielen und in der Regel auch nur durch Fachbetriebe durchführbar, die über das notwendige praktische Wissen und entsprechende Herstellerunterlagen verfügen. Ferner dürfen sie nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind.

2. Für Grundöfen gilt, dass neu errichtete Anlagen entweder mit einem Staubfilter ausgerüstet sein müssen oder die Anforderungen nach Anlage 4, Nr. 1 für Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung eingehalten werden müssen. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen kann dann entweder durch eine Kaminkehrermessung oder durch eine Typprüfung des vorgefertigten Feuerraumes belegt werden.

3. Für „mobile“ Geräte, die nicht vor Ort erst errichtet, sondern ein- oder mehrteilig, in werkstattseitig bereits fertiggestellten Einheiten – doch ohne vorgefertigten Feuerraum – geliefert und angeschlossen werden können, wird vom Gesetzgeber ein Nachweis über die Anforderungen nach § 4, Absatz 3 (Abschnitt 2, BImSchV), eine sogenannte firmenbezogene „Typenprüfung“, verlangt.

Dies bedeutet in der Praxis, dass jeder Anbieter jedes seiner mobilen Unikate einer anerkannten Prüfstelle vorstellt und es dort einer Typenprüfung unterzieht. Sie gilt dann nur für das geprüfte einzelne Gerät und nur für die beauftragende Firma.

Die grundsätzlich wünschenswerte Übertragbarkeit einer Prüfbescheinigung auf ein baugleiches Gerät eines anderen Anbieters ist leider nicht erlaubt.

## ZUR PRAXISTAUGLICHKEIT

Der vom Gesetzgeber geforderte Nachweis über die Anforderungen ist für mobile Geräte nach derzeitiger Vorgabe praktisch nicht erbringbar. Der Aufwand, für jedes Unikat den Weg der einzeln zu erbringenden Typenprüfung zu gehen, ist enorm. Eingeschlichen hat sich daher in den letzten Jahren das Vorgehen einer nach einer firmenbezogenen Typenprüfung eines historischen Ofens verbundenen „Generalabsolution“ in Form von Folgebescheinigungen für Folgegeräte, sofern baugleich oder ähnlich. Grundsätzlich ist



Ringwulstofen um 1750

dies ein möglicher Weg – er bedeutet jedoch die pauschalierte Vorwegnahme einer Prüfung, die für das konkrete Einzelgerät im Regelfall gar nicht erfolgt, sondern lediglich rechnerisch erbracht werden kann. Hier ist Wachsamkeit angebracht: Kein seriöser Anbieter hochwertiger Eisenöfen kann – aufgrund des hohen Restaurierungsaufwandes im Vorlauf – komplette Lagerbestände pauschal „bundesimmissionsschutzkonform“ bewerben! Tatsächlich gibt es eine unüberschaubare Anzahl von Ofentypen und Modellvarianten, die nur bedingt vergleichbar sind. Generell gilt: Bei einer wieder in Betrieb genommenen historischen Einzelfeuerstätte handelt es sich nicht um eine Reproduktion, sondern um eine Restaurierung. Jedes Gerät ist ein Einzelstück. So muss auch eine weitere Option angesprochen werden:

### DIE AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Im Einzelfall kann unter engen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde auch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für eine solche kann angeordnet werden, dass der Betrieb der Feuerstätte nur gelegentlich erfolgen darf. Eine Zulassung von Ausnahmen wird in § 22 auch damit begründet, dass besondere Umstände zu einem unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

### FAZIT

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Vorgaben der 1. BImSchV hinsichtlich des Betriebs historischer Öfen bei Vollzugsbehörden, Restauratoren, Ofenbauern und Betreibern unnötig viel Staub aufgewirbelt hat. Problematisch erwies sich, dass die vielen kleinen Betriebe keine Lobby haben und auch keinen Interessensverbänden angehören, die für sie sprechen. Es ist kaum jemandem verständlich zu machen, dass sich einerseits auf bundesdeutschen Straßen Hunderttausende von Oldtimern bewegen dürfen, für ein paar Dutzend restaurierte historische Öfen jedoch die volle Wucht des Europäischen Parlaments mit seinen Normen und technischen Vorschriften, ohne Anhörung der Betroffenen, zum Tragen kommt. Zum Glück gibt es aber Möglichkeiten der Zulassung, die gut informierte Betriebe kennen.



*Regulierfüllöfen um 1885 (links) und Kastenöfen, datiert 1846*

## SINN UND UNSINN HISTORISCHER FEUERSTÄTTEN: DER GUSSEISENOFEN

Aufgrund jahrzehntelanger Archivarbeit rechnet der Autor mit einem historischen Restbestand von ca. 30 000 Öfen heimischer Hersteller aus der Zeitspanne vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis 1950. Es verbleiben nach Abzug von mindestens 25 000 einfachen Gebrauchsöfen ohne historischen bzw. funktionalen Restwert – überwiegend Dauerbrandöfen – ca. 5000 nennenswerte Gusseisenöfen. Von diesen könnte etwa die Hälfte für eine Wiederinbetriebnahme infrage kommen – eine im Vergleich zu anderen historischen Gebrauchsgegenständen verschwindend kleine Stückzahl.

### Wert-Schätzung

Abgesehen von nur wenigen Ofenliebhabern, die in der Regel auch bereit sind, Liebhaberpreise zu bezahlen, findet eine objektive pekuniäre Wertschätzung aus unterschiedlichen Gründen eher nicht statt. Zunächst gibt es eigentlich keinen funktionierenden „Antikofenmarkt“. Angebot und Nachfrage sind zu gering und die momentanen gesetzlichen Voraussetzungen zu verwirrend. Auch der rein historische Restwert fand seit jeher kaum Beachtung, zumal zum Zwecke der Wertsteigerung ausgestellte „Echtheitszertifikate“ nur im Verbund mit einem „authentischen Herkunftsnachweis“ Sinn machen würden. Unabhängig davon konnte vor Einführung der BImSchV der Ofenliebhaber immerhin noch durch die Funktionstüchtigkeit überzeugt werden. Genau genommen sind jedoch nur wenige Fachleute überhaupt in der Lage, Öfen in ihrem Gesamtwert zu beurteilen.

Dieser ermisst sich aus folgender Formel:

$$\text{Historischer Restwert} + \text{funktional-technischer Istwert} = \text{Gesamtwert}$$

Dabei bleibt der historische Restwert immer fiktiv und der funktional-technische Istwert dem jeweiligen Fachbetrieb geschuldet. Eine solide Restaurierung kann den historischen Restwert um ein Vielfaches übersteigen, da es qualitativ sehr unterschiedliche Vorgehensweisen gibt. Doch erst durch eine qualitativ hochwertige Restaurierung überhaupt kann ein Objekt mit bislang „nur“ historischem Restwert zum hochwertigen Objekt mit Funktion werden. Jeder Kunst- und Kulturmarkt lebt letztendlich von seiner zu(ver)lässigen Handelbarkeit.

### Der Antikofenmarkt

Lange ist es her, dass auf dem Höhepunkt der Nostalgiewelle kunstvoll verzierte Gusseisenöfen den Betrachter in höchste Verzückung versetzten und das Zusatzheizen einem schönen alten Ofen überlassen wurde. Für den Liebhaber historischer Öfen im 21. Jahrhundert gestaltet sich die Suche, nicht zuletzt aufgrund veränderter Sachlage durch die BImSchV, schwierig: Das Internet ermöglicht heute zwar sekundenschnelle Vergleiche, die jedoch tatsächlich keinen Aufschluss über Qualität zulassen. Der Blick auf den Ofen scheint wichtiger als der in den Ofen. So werden solide Restaurationsbetriebe zwischen Spekulanten, importierter Massenware und unklarer Gesetzeslage aufgerieben. Für den nach Informationen oder nach einem Ofen Suchenden ist dies eine schier unüberschaubare Gemengelage.

HISTORISCHE GUSSEISENÖFEN

Eignung für die Wiederinbetriebnahme	Ofentyp	Zulassungsmöglichkeiten nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)			
		uneingeschränkte Nutzung			eingeschränkte Nutzung
		Einbau eines vorgefertigten, typgeprüften Feuerraums	Kaminkehrer-messung	Typenprüfung durch ein anerkanntes Prüfinstitut	Ausnahme-genehmigung
SEHR GUT bis GUT	Platten- oder Kastenöfen	X	X	—	X
	Etagen- oder Zirkulieröfen	(X)	X	X	X
	Regulierfüllöfen	(X)	X	X	X
BEFRIEDIGEND bis AUSREICHEND	Pyramiden- oder Schenkelöfen	(X)	(X)	—	X
	Ringwulstöfen	(X)	(X)	—	X
	Wirtschaftsöfen	—	(X)	—	X
WENIGER bis GAR NICHT	Amerikaner-, Hopewell-, Vogesenöfen	(X)	(X)	—	X
	Eremitageöfen	(X)	(X)	—	X
	Margarethen-, Sayner oder Kochöfen	—	(X)	—	X
		(X) da nur optional möglich	(X) da wenig Erfolg versprechend		

Tabelle: Fa. Märchenofen 2016

Für diese Zusammenstellung wurden als Brennstoffe ausschließlich Holz und Holzbriketts berücksichtigt – Prämisse auch für die Eignungsempfehlung. Dauerbrandöfen sind aufgrund ihrer laut authentischer Herstellerangaben überwiegend vorgesehenen Verwendung zur Kohlefeuerung nicht gelistet. Staubmindernde Einrichtungen als Option der Zulassung wurden nicht erfasst. Ofentypen siehe [www.deutsches-eisenofenmuseum.de](http://www.deutsches-eisenofenmuseum.de)

Warum historische Öfen?

So wie heute gab es auch früher gute und weniger gute Öfen. Gute Öfen zu verbessern, bedeutet dabei heute, eher dem Gesetz Genüge zu tun, als dem Verstand zu folgen. So wird aus manchem vormals guten, da unkomplizierten Ofen durch das Schielen auf einzuhaltende Grenzwerte ein schwierig zu handhabender Ofen. Der Reiz einer historischen Feuerstätte besteht neben dem Charme ihrer Einmaligkeit in erster Linie in ihrer alltagstauglichen Funktionstüchtigkeit. Umso schöner, wenn sie hierin den Vergleich auch mit einem neuen Ofen nicht scheuen muss, finden doch gerade Gusseisenöfen nicht selten durch den Einbau keramischer Neuzeitprodukte ihre perfekte Vollendung.

So manches technische Ärgernis des modernen Ofens, neuzeitlichem Design und Zielgruppenwünschen geschuldet, erweist sich als Pluspunkt für den historischen Gusseisenofen:

- unübertroffene Wärmeleitfähigkeit
- modifizierbare Strahlungswärme
- längere Glut- und Wärmehaltung aufgrund vollkeramischer Ausmauerung von Brennkammer und Zügen
- staubfrei zu haltende Oberflächen, die ihre Strahlungswärme direkt an den Raum abgeben
- kein Glasscheibenwärmeentzug
- rauch- und staubfreies Nachlegen
- Ressourcenschonung, da bei der Restaurierung nur ein Bruchteil der Primärenergie verbraucht wird, die zur Herstellung eines neuen Ofens notwendig wäre.

Ofenauswahl und -zulassung

Sinnvoll für eine Wiederinbetriebnahme sind Öfen, die ursprünglich auch für den Abbrand von Holz konzipiert wurden und hierfür im Zuge der Restaurierung weiter optimiert werden können.

Die obige, für diesen Zweck erarbeitete Übersichtstabelle soll sowohl bei der Auswahl geeigneter historischer Öfen als auch deren Zulassungsmöglichkeiten Klarheit und Handlungssicherheit für alle Beteiligten vermitteln: Ofenbesitzer, Interessenten, Restauratoren, Schornsteinfeger und Behörden.



WILFRIED SCHREM

ist Ofenrestaurator aus Leidenschaft und seit 1979 Inhaber der Firma Märchenofen. Gemeinsam mit Karin Michelberger, Ofenfachfrau, sammelt er seit 40 Jahren historische Gusseisenöfen. Beide betreiben seither auch umfangreiche Recherchen zu diesem Thema und gaben ein Fachbuch heraus. Ihre außergewöhnliche Sammlung gusseiserner Öfen ist zu finden unter [www.deutsches-eisenofenmuseum.de](http://www.deutsches-eisenofenmuseum.de)